

Statuten des Vereins X-network

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen X-network besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in 8487 Zell, Stationsstrasse 9.

Artikel 2

Der Verein bezweckt:

- die Unterstützung seiner Mitglieder beim Vermarkten ihrer Produkte und Dienstleistungen,
- die Förderung der Kenntnisse seiner Mitglieder im Zusammenhang mit Marketing und Networking,
- die Organisation von Anlässen, die der Absatzförderung von Produkten und Dienstleistungen dienen ,
- die Organisation von Weiterbildungsanlässen, Messen und anderen Veranstaltungen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied des Vereins können Unternehmer, selbständig Erwerbende und Führungskräfte werden, die in ihrem Unternehmen den Verkauf ihrer Produkte und Dienstleistungen massgeblich beeinflussen.

Bewerber um die Mitgliedschaft haben dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen.

Die Aufnahme erfolgt durch die Aufnahmekommission. Abgewiesene Bewerber können mit einem Rekurs an die Generalversammlung gelangen.

Artikel 4

Die Generalversammlung kann von neu eintretenden Mitgliedern ein Eintrittsgeld verlangen. Dieses darf den Eintritt jedoch nicht übermässig erschweren.

Artikel 5

Beim Tod eines Mitglieds erlischt dessen Mitgliedschaft.

Artikel 6

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist durch eingeschriebenen Brief mindestens 3 Monate vorher dem Vereinspräsidenten mitzuteilen.

Artikel 7

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihre Beitrags- und Leistungspflicht nicht erfüllen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses durch den Vorstand ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Ausgeschlossene Mitglieder haben fällige oder durch den Ausschluss fällig werdende Verpflichtungen noch zu erfüllen.

Artikel 8

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9

Über die Wiederaufnahme ausgetretener, ausgeschlossener oder sonstwie ausgeschiedener Mitglieder entscheidet die Generalversammlung einstimmig. Wiederaufnahmen erfolgen unter den gleichen Bedingungen wie Neueintritte.

III. Rechte und Pflichten

Artikel 10

Alle Aktivmitglieder des Vereins stehen in gleichen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere berechtigt:

- an der Generalversammlung und weiteren Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen,
- in die Betriebsrechnung und Bilanz des Vereins Einsicht zu nehmen,
- an Anlässen des Vereins teilzunehmen.

Nach drei Jahren Aktivmitgliedschaft darf ein Aktivmitglied für maximal zwei Jahre Passivmitglied werden. Die Rechte der Passivmitglieder weichen wie folgt von jenen der Aktivmitglieder ab:

- Passivmitglieder haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung;
- Passivmitglieder haben einen reduzierten Vereinsbeitrag zu zahlen;
- Passivmitglieder dürfen an maximal 10 Frühstücken, am jährlichen Grillabend, am Jahresabschlussessen sowie an der Generalversammlung teilnehmen ;
- Die Passivmitgliedschaft kann vor Ablauf der zwei Jahre durch die Generalversammlung auf Antrag des Passivmitglieds verlängert werden.

Sofern diese Statuten die Begriffe „Mitglied“, „Mitglieder“ oder „Mitgliedschaft“ oder ähnliche verwenden, sind jeweils beide Kategorien von Mitgliedern gemeint.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 11

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, für die Interessen des Vereins einzustehen und entsprechend den Statuten, Beschlüssen und Anordnungen des Vereins zu handeln.

Die Mitglieder finanzieren den Verein und dessen Aktivitäten durch ihre jährlichen Beiträge.

IV. Organe

Artikel 12

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Artikel 13

Die Generalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen und stellt dessen oberstes Organ dar. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand und die Revisionsstelle einberufen werden. Ausserdem kann ein Zehntel der Aktivmitglieder (bei weniger als 30 Aktivmitgliedern mindestens 3) die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin durch Zirkularschreiben zu erfolgen. Dabei sind die Verhandlungsgegenstände anzugeben. Bei Statutenänderungen gelten überdies die Bestimmungen in Art. 25ff. dieser Statuten.

Beschlüsse einer nicht ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung können angefochten werden. Anträge der Vereinsmitglieder müssen mit der Einladung versandt werden. Die Anträge sind spätestens einen Monat vor der Generalversammlung einzureichen.

Die Mitglieder sind gehalten, an der Generalversammlung teilzunehmen. Verhinderte Aktivmitglieder können durch ein anderes Aktivmitglied vertreten werden.

Artikel 14

Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktivmitglieder.

Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Das Aktivmitglied kann dazu höchstens ein verhindertes Aktivmitglied vertreten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung beteiligt waren, kein Stimmrecht.

Wahlen sind mit Erreichung des absoluten Mehrs der Stimmenden im ersten Wahlgang und des relativen Mehrs im zweiten Wahlgang zustande gekommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei den übrigen Abstimmungen entscheidet, soweit Statuten und Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, das absolute Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt nicht mit, hat jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Artikel 15

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, deren Erledigung nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen ist. Der Behandlung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands, des Präsidenten, der Revisionsstelle und der Mitgliederaufnahmekommission.
2. Festsetzung der Jahres- und Betriebskostenbeiträge und allfälliger Eintrittsgelder.
3. Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und Bilanz sowie Entlastung der Verwaltung.
4. Beschlussfassung über An- und Verkauf von Vereinseigentum.
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.
6. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Reglemente.
7. Erledigung von Beschwerden und Rekursen.
8. Erteilung der Prozessvollmacht an den Vorstand.
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
10. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

Artikel 16

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern.

Der Vorstand und der Präsident werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Nach deren Ablauf können bisherige Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Artikel 17

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu erledigen. Er vertritt den Verein im Verkehr mit Dritten.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie Vollzug der gefassten Beschlüsse.
2. Besorgung des laufenden Geschäftsverkehrs, Führung der Rechnung.
3. Berichterstattung an die Generalversammlung.
4. Überwachung der Einhaltung statutarischer Vorschriften und Beschlüsse durch die Mitglieder.
5. Organisation der Zeichnungsberechtigung.
6. Abschluss von Dienstverträgen und Festsetzung der Entschädigungen für Angestellte und Funktionäre des Vereins.
7. Überwachung des Betriebs sowie des Eigentums des Vereins.
8. Erlass von Reglementen, Grundsätzen, Aufnahmebedingungen und anderen für das reibungslose Funktionieren des Vereinsbetriebs notwendigen Vorschriften.
9. Schlichtung von Differenzen unter den Mitgliedern.
10. Förderung der marketing- und absatzorientierten Fortbildung durch entsprechende Veranstaltungen.

Der Vorstand ist weiter dafür verantwortlich, dass die Protokolle über seine Verhandlungen wie auch über die Verhandlungen der Generalversammlung regelmässig geführt werden, dass die Betriebsabrechnung und Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet werden.

Artikel 18

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung hat schriftlich und 5 Tage zum Voraus zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Der Sekretär oder Aktuar führt das Protokoll und besorgt die Korrespondenzen. Der Kassier führt die Rechnung und ist verantwortlich für die Aufbewahrung der Bücher und Rechnungsunterlagen während der gesetzlichen Frist von 10 Jahren.

Artikel 19

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle (Art. 906 OR) verzichten (Opting-out), wenn:

1. der Verein nicht zur ordentlichen Revision (Art. 727 OR) verpflichtet ist;
2. sämtliche Vereinsmitglieder zustimmen; und
3. der Verein nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Vereinsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in einem solchen Fall die Jahresrechnung nur genehmigen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

V. Finanzielle Mittel, Rechnungswesen und Haftung

Artikel 20

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden beschafft durch:

1. Eintrittsgelder
2. Beiträge der Mitglieder, die von der Generalversammlung festgesetzt werden
3. Reinertrag des Vereinsbetriebs, der zur Vermehrung des Vereinsvermögens zu verwenden ist.

Artikel 21

Das Geschäftsjahr schließt jeweils am 31. Dezember. Das erste Mal am 31. Dezember 2012.

Artikel 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

VI. Zeichnungsberechtigung und Bekanntmachungen

Artikel 23

Der Vorstand ist zuständig für die Organisation der Unterschriftenregelung.

Artikel 24

Mitteilungen des Vereins, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen durch Zirkularschreiben.

VIII. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Artikel 25

Für Statutenänderungen bedarf es, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, einer Zweidrittelmehrheit der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen. Voraussetzung für die Gültigkeit des Beschlusses ist die Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der Änderung in der Einladung zur Generalversammlung.

Artikel 27

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Es müssen mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder an der Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Voraussetzung für die Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist die Bekanntgabe des Auflösungsantrages in der Einladung zur Generalversammlung.

Ist die Versammlung für den Auflösungsbeschluss nicht beschlussfähig, so kann sie einen Termin für eine ausserordentliche Generalversammlung mit den gleichen Traktanden fest legen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktivmitglieder beschlussfähig.

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Über die Verwendung eines Liquidationsüberschusses entscheidet die Generalversammlung. Erfolgt eine Verteilung unter die Mitglieder, so hat diese nach Köpfen zu erfolgen.

Artikel 28

Diese Statuten ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 12. Januar 2012 genehmigten Statuten und werden sofort in Kraft gesetzt.

An dieser Stelle der Hinweis auf das aktuelle Reglement, welches noch weitere Bestimmungen und Vereinbarungen in Ergänzung zu diesen Statuten enthält. Das Reglement wird jedem Mitglied bei Eintritt in den Verein übergeben oder kann beim Vorstand bezogen werden.

Der Präsident

S. Pfister

Der Protokollführer

U. Wader

Zell, den

14. 11. 2013